

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN

Betrifft: Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet "Parkplatz Niendorf" (ehemalige Gemeinde Groß Walmstorf) inklusive Ausgleichs- und Ersatzflächen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2020 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "Parkplatz Niendorf" (ehemalige Gemeinde Groß Walmstorf) inklusive Ausgleichs- und Ersatzflächen, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und dem Text Teil (B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "Parkplatz Niendorf" (ehemalige Gemeinde Groß Walmstorf) inklusive Ausgleichs- und Ersatzflächen der Gemeinde Hohenkirchen wird für - die Teilfläche Ost - wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch den Geh- und Radweg begleitend zur Landesstraße (L 01),
- im Osten: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- im Süden: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- im Westen: durch das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur, einschließlich der Fläche für die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Teilfläche West, begrenzt:

- im Norden: durch den Geh- und Radweg begleitend zur Landesstraße (L 01),
- im Osten: durch das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur
- im Süden: durch einen Erlenbruch,
- im Westen: durch einen bestehenden Saisonparkplatz.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet "Parkplatz Niendorf" (ehemalige Gemeinde Groß Walmstorf) inklusive Ausgleichs- und Ersatzflächen sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet "Parkplatz Niendorf" (ehemalige Gemeinde Groß Walmstorf) inklusive Ausgleichs- und Ersatzflächen tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet "Parkplatz Niendorf" (ehemalige Gemeinde Groß Walmstorf) inklusive Ausgleichs- und Ersatzflächen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet "Parkplatz Niendorf" (ehemalige Gemeinde Groß Walmstorf) inklusive Ausgleichs- und Ersatzflächen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <https://www.kluetzer-winkel.de> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

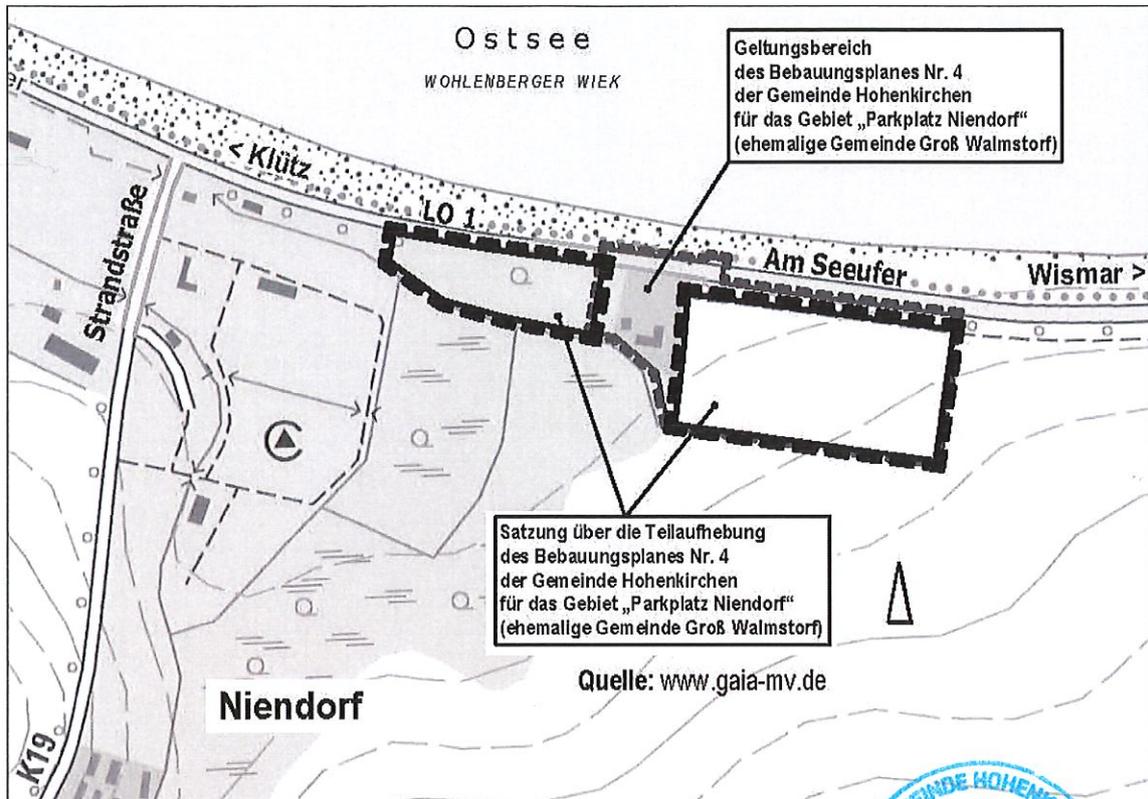
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet "Parkplatz Niendorf" (ehemalige Gemeinde Groß Walmstorf) inklusive Ausgleichs- und Ersatzflächen, schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet "Parkplatz Niendorf" (ehemalige Gemeinde Groß Walmstorf) inklusive Ausgleichs- und Ersatzflächen in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenkirchen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Übersichtsplan



Hohenkirchen, den 28.04.2025


Jan van Leeuwen
Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen